

Informationsvorlage

<i>Betreff</i> Verpflichtung der Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 24.10.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Anhörung)	05.11.2019	

Sachverhalt:

Mit Ablauf des 26.05.2019 wurde die Gemeinde Leussow in die Gemeinde Göhlen eingemeindet. Aufgrund des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Göhlen und der Gemeinde Leussow vom 18.03.2019 fand am 29.09.2019 eine Ergänzungswahl für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leussow zur Gemeindevertretung Göhlen statt.

Es waren vier hinzukommende Sitze für die Gemeindevertretung Göhlen zu besetzen.

Gewählt wurden

1. Herr Jens Lüdtke, wohnhaft Kavelmoor 2 in 19288 Leussow
2. Herr Chris Timmermanns, wohnhaft Bergstraße 4 in 19288 Leussow
3. Herr Jochen Meyer, wohnhaft Friedensstraße 6 in 19288 Leussow
4. Herr Wilfried Lüdtke, wohnhaft Kavelmoor 2 in 19288 Leussow.

Gemäß § 28 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) verpflichtet der Bürgermeister die Gemeindevertreter per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

2. Pflichten sind

§ 23 (Gemeindevertreter) KV M-V

- Ausübung des Mandates im Rahmen der Gesetze, nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer EntschlieÙung beschränkt wird, nicht gebunden,

- zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet,

- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
- dürfen ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats fort

§ 24 (Mitwirkungsverbot) Abs. 3 KV M-V

- Wer annehmen muss, nach § 24 (1) KV M-V ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) anzuzeigen.

4. Für die Verpflichtung wird folgender Text empfohlen:

“Ich verpflichte Sie hiermit auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten als Gemeindevertreter.”

Die Bekräftigung dieser Verpflichtung hat mit Handschlag zu erfolgen!

5. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift der Gemeindevertreterversammlung zu vermerken.

Anlage/n:

keine